

# Qualitätssicherung und hygienische Anforderungen in Ordinationsstätten

## RECHT DER MEDIZIN

23. Jahrgang 2016

**Medieninhaber:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

**Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).  
**Geschäftsleitung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

**Herausgeber:** Österreichische Ärztekammer, Weihburggasse 10–12, 1010 Wien.

**Redaktion:** Hon.-Prof. Sekt.-Chef Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M., Wien; MR Dr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; Univ.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Graz; KAD Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Univ.-Prof. Dr. Karl Stöger, MJur, Graz; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD Dr. Johannes Zahl, Wien.

**Schriftleitung:** Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien.

**Autoren dieser Ausgabe:** Gerhard Aigner, Verena Christine Blum, Daniela Braza-Horn, Meinhild Hausreither, Christian Kopetzki, Veronika Kräftner, Helmut Kunz, Aline Leischner-Lenzhofer, Bernhard Renner, Christian F. Schneider, Felix Wallner, Claudia Zeinhofer.

**Verlagsredaktion:** Mag. Verena Jaziri,  
E-Mail: verena.jaziri@manz.at

**Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien.

**Grundlegende Richtung:** Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe.

**Zitiervorschlag:** RdM 2016/Nummer.

**Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

**Bezugsbedingungen:** Die Zeitschrift RdM erscheint 6x jährlich. Der Bezugspreis 2016 beträgt € 151,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 30,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

**Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen:** E-Mail: christian.kopetzki@univie.ac.at oder verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter [www.manz.at/formatvorlagen](http://www.manz.at/formatvorlagen)) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

**Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

**Grafisches Konzept:** Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

**Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

**Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.**

Impressum abrufbar unter [www.manz.at/impressum](http://www.manz.at/impressum)

RdM 2016/115

Die Qualitätssicherung bei der Erbringung von Gesundheitsleistungen gehört zu den ältesten und zentralen Aufgaben des Medizinrechts. Dazu zählt auch die Sicherstellung hygienischer Mindestanforderungen in Ordinationsstätten und Krankenanstalten. Auch der niedergelassene Arzt unterliegt einer Vielzahl stetig wachsender Vorschriften und Kontrollmechanismen hinsichtlich der Qualitätssicherung und der Einhaltung hygienischer Standards. Die dafür maßgeblichen rechtlichen Grundlagen sind allerdings weder einheitlich noch allzu transparent geregelt, sie finden sich vielmehr in ganz unterschiedlichen Gebieten der Rechtsordnung, etwa im ärztlichen Berufsrecht (zB § 49 Abs 1, § 56 ÄrzteG), im Gesundheitsqualitätsgesetz, im Vertragspartnerrecht oder in mannigfaltigen bereichsspezifischen Gesetzen (zB im Medizinproduktrecht). Was dabei von wem zu kontrollieren ist, welche konkreten Prüfmaßstäbe anzuwenden sind und zu welchen rechtlichen Konsequenzen ein Verstoß führen kann, ergibt sich erst aus der Zusammenschau von Bestimmungen, deren rechtliche Natur und Bindungskraft nicht immer evident ist. Abgesehen von den zu evaluierenden Qualitätskriterien nach der Qualitätssicherungsverordnung 2012 sieht etwa die Hygieneverordnung 2014 der ÖÄK detaillierte Bestimmungen für den hygienisch einwandfreien Betrieb der Ordination vor; sie verweist in ihrem § 3 aber zusätzlich auf weitergehende Empfehlungen der ÖÄK, die zwar – wie der Name sagt – bloß empfehlender Art sein sollen, von den Ärzten aber dennoch zu „beachten“ sind.

Dazu kommen in der Praxis offenbar noch weitere – eher informelle – behördliche Usancen: Wie dünn der rechtsstaatliche Boden solcher Steuerungsinstrumente mitunter sein kann, zeigt eine jüngste Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Wien, die in einem Konflikt zwischen einem niedergelassenen Facharzt und dem Magistrat über Mängelbehebungsaufträge gem § 56 ÄrzteG ergangen ist (RdM-LS 2016/87): Die belBeh musste sich vom Gericht ua entgegenhalten lassen, sie habe „einfach Ausführungen eines Hygienefachkreises“ übernommen, „ohne näher darauf einzugehen, auf welcher Rechtsgrundlage dieser Hygienefachkreis überhaupt eingerichtet ist und ob dieses Tätigwerden juristisch begründet ist“. Der Arzt sei nämlich keinesfalls den „Vorstellungen eines rechtlich nicht definierten Hygienefachkreises“ einer Magistratsabteilung unterworfen.

Im Beitragsteil dieses Hefts untersucht *Felix Wallner* die Kompetenzen der ärztlichen Leitung von Krankenanstalten im Dickicht divergierender landesrechtlicher Bestimmungen und einzelner Anstaltsordnungen. *Renner* befasst sich mit der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Sonderklassegebühren. In weiterer Folge widmet sich *Zeinhofer* den Voraussetzungen der Verabreichung von Arzneimitteln durch Notfallsanitäter, insb der Bedeutung der „Arzneimittellisten“. Die Vereinbarkeit von gemeindlichen Subventionen an niedergelassene Ärzte im Lichte des europäischen Beihilferechts steht im Mittelpunkt der Überlegungen von *Braza-Horn*. Eingehende Entscheidungsbesprechungen betreffen den neuesten Beschluss des EuGH zum österr Apothekenrecht (*Schneider*) sowie ein OGH-Urteil zum (Tier-)Ärztlevorbehalt (*Felix Wallner*).

Christian Kopetzki